

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Art. 1 Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen	1
Art. 2 Ladenschluss an Werktagen	2
Art. 3 Arbeitsrecht	2
Art. 4 Strafbestimmungen	2
Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts	2
Art. 6 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn	3

POLITISCHE GEMEINDE WEESEN

R E G L E M E N T

über den Ladenschluss in der Politischen Gemeinde Weesen

vom 19. Mai 1987

Der Gemeinderat Weesen erlässt in Anwendung von Art. 5 und Art. 136 lit g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 5 des Gesetzes über den Ladenschluss (sGS 552.1) und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 10. April 1984

als Reglement:

Art. 1

Ladenschluss an öffentlichen Ruhetagen

1.
Als öffentliche Ruhetage im Sinne des Reglementes gelten die Sonntage sowie die folgenden, im kantonalen Ruhetagsgesetz (sGS 454.1) bezeichneten Feiertage:
Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Weihnachten und Stefanstag.
2.
Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin und soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern, das Offenhalten folgender Verkaufsgeschäfte und Verkaufsstellen an öffentlichen Ruhetagen bewilligen:
 - a. Blumenverkaufsgeschäfte bis zu 2 Stunden
 - b. Bäckereien und Konditoreien bis zu 4 Stunden
 - c. Souvenirgeschäfte bis zu 4 Stunden
 - d. Kioske bis zu 4 Stunden
 - e. weitere Verkaufsgeschäfte, soweit es die örtlichen Verhältnisse, insbesondere jene des Tourismus erfordern, bis zu 4 Stunden
3.
Die Milchannahmestellen dürfen an öffentlichen Ruhetagen während zwei Stunden offenhalten.
4.
Die Oeffnungszeiten werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt. Sie sollen nach Möglichkeit für die einzelnen Branchen einheitlich geregelt werden.

Art. 2

Ladenschluss an Werktagen

1.

An Werktagen gilt generell folgender Ladenschluss:

Montag bis Freitag	19.00 Uhr
Vorabende von öffentlichen Ruhetagen	16.00 Uhr

2.

Die Milchannahmestellen dürfen werktags bis 20.00 Uhr offenhalten.

3.

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin den Abendverkauf am Freitag bis 21.00 Uhr gestatten. Fällt der Abendverkauf auf den Vortag eines Feiertages oder auf einen öffentlichen Feiertag selbst, dann findet in der betreffenden Woche kein Abendverkauf statt. In der Weihnachtswoche kann der Gemeinderat den Abendverkauf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. f des Gesetzes über den Ladenschluss auf einen andern Wochentag verlegen.

Art. 3

Arbeitsrecht

Für die Beschäftigung des familienfremden Personals bleiben die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vorbehalten.

Art. 4

Strafbestimmungen

1.

Mit Busse wird bestraft, wer die zeitlichen Beschränkungen des Detailverkaufes an öffentlichen Ruhetagen und an Werktagen missachtet.

2.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

3.

Die Bestrafung nach Bundesrecht oder kantonalem Recht bei Verletzung eidgenössischer bzw. kantonaler Vorschriften und darauf gestützter Verfügungen bleibt vorbehalten.

Art. 5

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den Ladenschluss vom 14. Januar 1975 wird aufgehoben.

Art. 6
Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen rechtsgültig.
Es wird ab diesem Tag angewendet.

Weesen, 19. Mai 1987

GEMEINDERAT WEESEN
Der Gemeindammann:
J. Ackermann

Der Gemeinderatsschreiber:
W. Gubser

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht nach Massgabe von Art. 36 des Gemeindegesetzes sowie Art. 13 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist vom 9. Juni 1987 bis 8. Juli 1987

Innert Frist ist kein Referendumsbegehren eingereicht worden.

Weesen, 9. Juli 1987

GEMEINDERAT WEESEN
Der Gemeindammann:
J. Ackermann

Der Gemeinderatsschreiber:
W. Gubser

Departementale Genehmigung

Das vorstehende Reglement über den Ladenschluss wird genehmigt.

St. Gallen, 10. August 1987

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher:
K. Mätzler, Regierungsrat
